



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 3 **Ausgegeben Danzig, den 10. Januar** 1923

Inhalt. Gesetz betreffend die Danziger Werft und Eisenbahn-Werkstätten-Aktiengesellschaft (S. 11).

9 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz betreffend die Danziger Werft und Eisenbahn-Werkstätten-Aktiengesellschaft. Vom 29. Dezember 1922.

§ 1.

Die unter der Firma „The International Shipbuilding and Engineering Company Limited Danzig (Danziger Werft und Eisenbahnwerkstätten-Aktiengesellschaft, Danzig)“ auf Grund des Gesellschaftsstatuts vom 8. November 1922 errichtete Gesellschaft gelangt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Danziger Aktiengesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 und des Gesetzes vom 13. Oktober 1922 zur Ausführung der Artikel 32—36 des Danzig-polnischen Abkommens (Gesetzbl. S. 470) zur Entstehung.

§ 2.

Den Bestimmungen des Statuts, das diesem Gesetz als Anlage beigelegt ist, wird Gesetzeskraft beigelegt.

§ 3.

- Abf. 1. Soweit die Bestimmungen des Statuts von den Vorschriften der in Danzig geltenden Gesetze und Verordnungen abweichen, finden diese Gesetze und Verordnungen keine Anwendung.
- Abf. 2. Die §§ 186, 188—194, 195 Abf. 1, Abf. 2 Nr. 2, 4, 5, 6 und Abf. 3, 196, 197, 199 Abf. 1 und Abf. 2 Satz 1, 200—208, 212, 216, 222 Abf. 2—4, 240, 243, 245, 248, 259, 261, 263—265, 267 Abf. 2 und 3, 268, 276, 279, 281 Abf. 1 Nr. 3 und Abf. 2, 284 Abf. 2 Nr. 2 und Abf. 3 des Handelsgesetzbuches werden, soweit ihre Unanwendbarkeit nicht bereits aus Abf. 1 hervorgeht, für die Gesellschaft außer Kraft gesetzt.

§ 4.

Für die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Ortes, an welchem die Generalversammlung stattfindet.

§ 5.

- Abf. 1. Die Aktiengesellschaft ist von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat bei dem Amtsgericht in Danzig zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. ein Stück des Danziger Gesetzblatts, in welchem das Statut der Gesellschaft enthalten ist;
 2. eine Bescheinigung des Senats, daß die darin zu bezeichnenden Personen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind.
- Abf. 2. In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß das Grundkapital vollständig eingezahlt ist.

§ 6.

- Abf. 1. Auf Grund dieser Anmeldung ist die Aktiengesellschaft in das Handelsregister einzutragen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 1. 1923).

Abf. 2. In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekanntgemacht wird, ist nur der Inhalt der Eintragung aufzunehmen.

§ 7.

Eine diplomatische Beglaubigung der Unterschriften ausländischer Urkundspersonen ist nicht erforderlich. Das gilt auch für die Anmeldung von Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

§ 8.

Abf. 1. In Sachen der Gesellschaft ist in den in §§ 125—146 des Reichsgesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 bezeichneten Handelsfachen das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig ohne die in § 27 daselbst erwähnte Einschränkung.

Abf. 2. Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit ist, wenn eine Anwendung des vorliegenden Gesetzes in Frage kommt, zulässig ohne die in § 568 Abf. 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 bestimmte Einschränkung.

§ 9.

Der Senat wird ermächtigt, auch den englischen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

Gesellschaftsvertrag.

Abchnitt I.

Firma, Sitz, Gegenstand, Bekanntmachungen und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Es wird eine Aktiengesellschaft unter der Firma „The International Shipbuilding and Engineering Company Limited, Danzig“ (Danziger Werft und Eisenbahnwerkstätten Aktien-Gesellschaft, Danzig) errichtet.

Der Sitz der Gesellschaft ist Danzig.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und die Reparatur von Schiffen, Lokomotiven, Eisenbahnwagen, Maschinen jeder Art und jeder dazu dienende Hilfsbetrieb sowie der Handel mit Erzeugnissen dieser Art und jede andere Tätigkeit, welche von der Gesellschaft in Verbindung mit den Obengenannten zweckmäßigerweise ausgeführt werden kann oder welche direkt oder indirekt bestimmt ist, den Wert von irgendwelchem Eigentum oder irgendwelchen Rechten der Gesellschaft zu vergrößern.

Zur Erreichung dieses Zweckes hat die Gesellschaft auf Grund eines besonderen Vertrages die Pachtung zu übernehmen von den Grundstücken, einem Teil der Gebäude, Anlagen und Maschinen sowie von Rechten der beiden Unternehmungen, welche bisher unter dem Namen Danziger Werft und Eisenbahnhauptwerkstätte Danzig-Troyl geführt worden sind, und den Betrieb als ein einheitliches Unternehmen fortzuführen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche mit dem genannten Zwecke zusammenhängende und dazu erforderliche Rechtsgeschäfte abzuschließen, sich an Unternehmungen derselben oder verwandter Art mittelbar oder unmittelbar zu beteiligen und solche zu erwerben sowie Zweigniederlassungen im In- und Auslande zu errichten.

Allgemein gesagt, ist die Gesellschaft berechtigt, in jedem Lande alle industriellen Handels-, Finanz- und Grundstücks-Geschäfte vorzunehmen, welche direkt oder indirekt mit dem oben näher bezeichneten Gegenstande des Unternehmens zusammenhängen.

§ 3.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Danziger Staatsanzeiger. Zur Gültigkeit der Bekanntmachung genügt einmalige Veröffentlichung. Der Aufsichtsrat kann die Veröffentlichung in weiteren Blättern beschließen.

§ 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Abchnitt II.**Grundkapital, Aktien, Genußscheine, Obligationen.**

§ 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10 000 Pfund Sterling und ist eingeteilt in 10 000 Aktien von je 1 Pfund Sterling. Diese Aktien werden beginnend mit Nr. 1 in arithmetischer Reihenfolge numeriert und jede Aktie soll mit einer besonderen bestimmten Nummer bezeichnet werden. Die Gesellschaft hat ferner das Recht, 20 000 Stück Genußscheine auszugeben.

§ 6.

Die Aktien werden gegen volle Bezahlung in Pfund Sterling ausgegeben, diese Bezahlung ist an die National Provincial and Union Bank of England Limited in London zu leisten.

Die Aktien werden wie folgt zugeteilt und ausgegeben:

- Gruppe A:** 3000 Aktien, numeriert von 1 bis 3000 (im folgenden die britischen Aktien genannt) an britische Gesellschaften oder britische Staatsangehörige, welche von der Cravens Limited benannt werden.
- Gruppe B:** Weitere 3000 Aktien, numeriert von 3001 bis 6000 (im folgenden die französischen Aktien genannt) an französische Gesellschaften oder französische Staatsangehörige, welche von der „Groupement industriel pour Danzig“ benannt werden.
- Gruppe C:** Weitere 2000 Aktien numeriert von 6001 bis 8000 (im folgenden die polnischen Aktien genannt) an polnische Gesellschaften oder polnische Staatsangehörige, welche von der Kommerz-Bank in Warschau als Vertreterin der polnischen Gruppe benannt werden.
- Gruppe D:** Weitere 2000 Aktien numeriert von 8001 bis 10 000 (im folgenden die Danziger Aktien genannt) an Danziger Gesellschaften oder Danziger Staatsangehörige, welche von der Danziger Privat-Aktien-Bank als der Vertreterin der Danziger Gruppe benannt werden.

Die Gesellschaften und Personen, die unter die oben erwähnten Gruppen A, B, C und D fallen, d. h., die Gesellschaften und Personen, welche jeweils britische, französische, polnische oder Danziger Aktien besitzen, sind im folgenden als die britische, die französische, die polnische und die Danziger Gruppe bezeichnet.

§ 7.

Jede Aktie, die einer britischen Gesellschaft oder einem britischen Staatsangehörigen gehört, kann an eine britische Gesellschaft oder einen britischen Staatsangehörigen übertragen werden, wenn die Inhaber der Mehrheit der britischen Aktien schriftlich zugestimmt haben. Jede Aktie, die einer französischen Gesellschaft oder einem französischen Staatsangehörigen gehört, kann an eine französische Gesellschaft oder einen französischen Staatsangehörigen übertragen werden, wenn die Inhaber der Mehrheit der oder einen französischen Staatsangehörigen übertragen werden, wenn die Inhaber der Mehrheit der französischen Aktien schriftlich zugestimmt haben. Jede Aktie, die einer polnischen Gesellschaft oder einem polnischen Staatsangehörigen gehört, kann an eine polnische Gesellschaft oder einen polnischen Staatsangehörigen übertragen werden, wenn die Inhaber der Mehrheit der polnischen Aktien schriftlich zugestimmt haben. Jede Aktie, die einer Danziger Gesellschaft oder einem Danziger Staatsangehörigen

gehört, kann an eine Danziger Gesellschaft oder einen Danziger Staatsangehörigen übertragen werden, wenn die Inhaber der Mehrheit der Danziger Aktien schriftlich zugestimmt haben.

Jeder Genußschein kann ohne Zustimmung der Gesellschaft oder des Aufsichtsrats übertragen werden.

§ 8.

Abgesehen von dem Fall, daß eine Übertragung in Gemäßheit des § 7 erfolgt, hat jeder Aktionär, der eine Aktie zu übertragen wünscht, (im folgenden als der „Anbietende“ bezeichnet) der Gesellschaft schriftliche Mitteilung von dieser Absicht zu machen (im folgenden „Angebot“ genannt). Dieses Angebot muß genau den Betrag in Pfund Sterling bezeichnen, den er als den angemessenen Wert festsetzt, und muß die Gesellschaft bevollmächtigen, die Aktie, wie weiter unten vorgesehen ist, an einen anderen zu verkaufen und zwar zu dem so festgesetzten Preise oder zu dem nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als angemessen festgesetzten Werte. Ein Angebot kann mehrere Aktien umfassen; in einem solchen Falle gilt es als ein besonderes Angebot für jede Aktie.

Ein Angebot kann nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates widerrufen werden.

§ 9.

Wenn die Gesellschaft innerhalb einer Frist von 3 Kalendermonaten, nachdem ihr das Angebot zugegangen ist, jemanden findet, der von dem Aufsichtsrat ausgewählt und bereit ist, die Aktie zu dem angemessenen Werte zu kaufen, (im folgenden „der vorgeschlagene Käufer“ genannt) und hiervon dem Anbietenden Mitteilung macht, so ist dieser gegen Bezahlung des angemessenen Wertes verpflichtet, die Aktie dem vorgeschlagenen Käufer zu übertragen.

§ 10.

Falls zwischen dem Anbietenden und dem vorgeschlagenen Käufer Meinungsverschiedenheiten über den angemessenen Wert der Aktie entstehen, so hat eine von dem Aufsichtsrat bestellte, sachverständige und unabhängige Person auf Antrag einer der beiden Parteien schriftlich die Summe festzusetzen, welche nach ihrer Meinung der angemessene Wert ist. Diese Summe ist als der angemessene Wert zu erachten.

§ 11.

Falls der Anbietende, nachdem er in der angegebenen Weise gebunden worden ist, die Aktie nicht rechtzeitig überträgt, ist die Gesellschaft berechtigt, den Kaufpreis in Empfang zu nehmen; sie hat dann zu veranlassen, daß der vorgeschlagene Käufer in das Verzeichnis der Aktionäre als Inhaber der Aktie eingetragen wird; sie hat den Kaufpreis für den Anbietenden in Verwahrung zu nehmen. Die von der Gesellschaft über den Empfang des Kaufpreises ausgestellte Quittung gilt für den vorgeschlagenen Käufer als volle Entlastung. Nachdem sein Name zufolge Ausübung der oben genannten Befugnis in das Verzeichnis der Aktionäre eingetragen ist, kann die Gültigkeit des Vorganges von niemand angezweifelt werden.

§ 12.

Wenn die Gesellschaft innerhalb einer Frist von 3 Kalendermonaten, nachdem ihr das Angebot zugegangen ist, keine von dem Aufsichtsrat zu wählende Person findet, welche bereit ist, die Aktien zu kaufen und hiervon wie oben Mitteilung macht, so wird das Angebot als zurückgenommen angesehen; dem Anbietenden steht es dann frei, ein neues Angebot zu machen.

§ 13.

Britische Aktien, die im Besitz einer britischen Gesellschaft oder eines britischen Staatsangehörigen sind, und die in einem Angebot als solche bezeichnet sind, sind von der Gesellschaft in erster Linie britischen Aktionären, mit Ausnahme des Anbietenden, im Verhältnis ihres Besitzes an britischen Aktien anzubieten, in zweiter Linie französischen Aktionären im Verhältnis ihres Besitzes an französischen Aktien. Französische Aktien, die im Besitz einer französischen Gesellschaft oder eines französischen Staatsangehörigen sind, und die in einem Angebot als solche bezeichnet sind, sind von der Gesellschaft in erster

Linie französischen Aktionären, mit Ausnahme des Anbietenden, im Verhältnis ihres Besitzes an französischen Aktien anzubieten, in zweiter Linie englischen Aktionären im Verhältnis ihres Besitzes an englischen Aktien.

Polnische Aktien, die in dem Besitz einer polnischen Gesellschaft oder eines polnischen Staatsangehörigen sind, und die in einem Angebot als solche bezeichnet sind, sind von der Gesellschaft in erster Linie polnischen Aktionären, mit Ausnahme des Anbietenden, im Verhältnis ihres Besitzes an polnischen Aktien anzubieten, in zweiter Linie Danziger Aktionären im Verhältnis ihres Besitzes an Danziger Aktien.

Danziger Aktien, die in dem Besitz einer Danziger Gesellschaft oder eines Danziger Staatsangehörigen sind, und die in einem Angebot als solche bezeichnet sind, sind von der Gesellschaft in erster Linie Danziger Aktionären, mit Ausnahme des Anbietenden, im Verhältnis ihres Besitzes an Danziger Aktien anzubieten, in zweiter Linie polnischen Aktionären im Verhältnis ihres Besitzes an polnischen Aktien.

§ 14.

Alle Angebote, welche gemäß § 13 gemacht werden, sind zeitlich zu begrenzen und zwar auf nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 30 Tage. Ist innerhalb der Frist das Angebot nicht angenommen, so gilt es als abgelehnt, wenn in Aktienangebot an die Klasse von Aktionären, die zur Entgegennahme des Angebots nach dem im § 13 festgesetzten Verhältnis berechtigt ist, nicht ohne Bruchberechnung möglich ist, so sind die Aktien den Aktionären dieser Klasse oder einigen von ihnen in dem Verhältnis oder in der Art anzubieten, wie es durch ein vom Aufsichtsrat gezogenes Los entschieden wird.

Aktien, welche nicht von einer Gesellschaft oder Person, der ein Angebot nach § 13 zu machen ist, in Anspruch genommen werden, unterliegen der freien Verfügung des Aufsichtsrats, welcher sie nach freiem Belieben jedermann anbieten kann.

§ 15.

Die Gesellschaft ist berechtigt, 20 000 Genußscheine auszugeben. Die Genußscheine werden durch die Gesellschaft ohne Bezahlung im folgenden Verhältnis ausgegeben:

bis zu 5 500 an die britische Gruppe,

bis zu 5 500 an die französische Gruppe,

bis zu 4 000 an die Regierung der Republik Polen,

bis zu 5 000 an die Regierung der Freien Stadt Danzig.

§ 16.

Neben der Ausgabe von Genußscheinen ist die Gesellschaft berechtigt, in beliebiger Höhe Vorzugsaktien auszugeben, und zwar entweder zu einem festgesetzten kumulativen Zinsfuß oder mit oder ohne Beteiligung an dem Reinertrag. Zu dieser Ausgabe von Vorzugsaktien ist die Zustimmung der Inhaber von Genußscheinen nicht erforderlich.

§ 17.

Wenn das Kapital in verschiedene Klassen von Aktien geteilt wird, so können alle oder einzelne Rechte und Privilegien, die mit einer dieser Klassen, die Stammaktien [ausgenommen, zusammenhängen, durch ein Abkommen zwischen der Gesellschaft und irgend einer Person geändert oder geregelt werden mit dem Zwecke, für diese Klasse eine Sonderregelung zu treffen. Eine solche Vereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Aktionäre von mindestens $\frac{3}{4}$ des Nennwertes der ausgegebenen Aktien dieser Klasse.

§ 18.

Der Aufsichtsrat ist befugt, jeweils nach freiem Ermessen Geldbeträge für die Zwecke der Gesellschaft aufzunehmen oder zu entleihen oder für die Rückzahlung Sicherheit zu leisten. Der Aufsichtsrat darf jedoch ohne Zustimmung der Generalversammlung nur so viel Geld entleihen oder aufnehmen, daß die Gesamtsumme des von der Gesellschaft entliehenen oder aufgenommenen und noch nicht zurückgezahlten Geldes die Summe von 300 000 Pfund Sterling nicht überschreitet. Gleichwohl braucht kein Geldgeber

oder wer sonst mit der Gesellschaft zu tun hat, darauf zu sehen oder nachzuforschen, ob diese Grenze innegehalten ist.

§ 19.

Der Aufsichtsrat kann Geld aufnehmen oder dessen Rückzahlung sicherstellen in jeder Art und unter allen Bedingungen, die er für angemessen hält, insbesondere durch Bestellung von Pfandrechten und anderen Belastungen oder durch die Ausgabe von Schuldscheinen, Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Obligationen) oder anderen Sicherheiten. Es dürfen jedoch die so geschaffenen Sicherheiten ohne Genehmigung der Generalversammlung nicht höher verzinst werden als mit 8% jährlich, wenn man den Preis, zu welchem die Sicherheiten ausgegeben sind oder den Betrag, welcher auf Grund solcher Sicherheiten vorgeschossen ist, zu Grunde legt. Obligationen und andere Sicherheiten können übertragbar gemacht werden, frei von zwischen der Gesellschaft und dem Übertragenden entstehenden Gegenforderungen, Ansprüchen oder Rechten.

§ 20.

Durch alle Obligationen, welche gemäß §§ 17 bis 19 in Pfund Sterling ausgegeben werden, sind das Unternehmen und alle gegenwärtigen und künftigen Anlagen der Gesellschaft (einschließlich des noch nicht aufgerufenen Kapitals) belastet. Diese Belastung stellt eine bestehende Belastung auf dem Unternehmen und den Anlagen dar; sie hindert oder beschränkt aber in keiner Weise die Gesellschaft darin, zu verkaufen, zu veräußern, zu verpfänden, zu belasten, zu verpachten, Dividende aus den Beträgen zu zahlen oder in anderer Weise zu verfügen oder mit den Anlagen irgend etwas vorzunehmen, um sie im ordentlichen Geschäftsverfahren der Gesellschaft und zum Zwecke der Fortführung des Unternehmens zu belasten. Es wird jedoch die durch eine solche Obligation geschaffene Belastung zu einer besonderen Belastung des Unternehmens und der Anlagen der Gesellschaft von dem Tage an, an welchem eins der folgenden Ereignisse eintritt:

- a) wenn die Gesellschaft mit der Bezahlung von Zinsen, welche durch eine Obligation gesichert sind, länger als 6 Kalendermonate nach der Fälligkeit der Zinsen in Verzug ist und der eingetragene Inhaber einer solchen Obligation, bevor die Zinsen gezahlt sind, von der Gesellschaft die Bezahlung der durch eine solche Obligation gesicherten Hauptforderung schriftlich verlangt;
 - b) wenn ein Beschluß über die Liquidation der Gesellschaft gefaßt wird,
 - c) wenn ein Urteil gegen die Gesellschaft ergangen ist und ihm nicht binnen einer Frist von einem Kalendermonat Genüge geleistet wird.
- Alsdann haben jederzeit die Inhaber der Mehrheit der ausstehenden Obligationenwerte jeder Klasse das Recht, schriftlich eine Person als „Verwalter“ für das Eigentum zu bezeichnen, welches durch die Obligationen dieser Klasse belastet ist; sie können in gleicher Weise einen solchen Verwalter abberufen. Eine solche Erklärung hat die gleiche Wirkung, als ob alle Inhaber der Obligationen dieser Klasse hierbei mitgewirkt haben. Ein so ernannter Verwalter hat folgende Befugnisse:
1. Er kann das durch die Obligationen belastete Eigentum in Besitz nehmen, einziehen und an sich bringen und zu diesem Zweck entweder im Namen der Gesellschaft oder auf andere Art alle Schritte tun;
 2. er kann die Geschäfte der Gesellschaft fortführen oder sich an der Fortführung beteiligen und zu diesem Zwecke auf den vorzugsweise durch die Obligationen belasteten Gebäuden Geld aufnehmen;
 3. er kann das durch die Obligationen belastete Eigentum verkaufen oder sich an dem Verkauf beteiligen, nachdem er der Gesellschaft mindestens 7 Tage vorher Kenntnis gegeben hat von seiner Absicht, zu verkaufen und davon, einen solchen Verkauf im Namen und in Vertretung der Gesellschaft oder in anderer Weise wirksam zu machen;
 4. er kann Vereinbarungen und Vergleiche schließen, welche er im Interesse der Obligationen-inhaber für zweckdienlich hält.

Ein so ernannter Verwalter ist als der Beauftragte der Gesellschaft anzusehen. Die Gesellschaft, allein haftet für alle seine Handlungen oder Unterlassungen und für seine Entlohnung. Alle Geldbeträge welche ein solcher Verwalter in Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse in Empfang genommen hat, sind, nachdem er Vorsorge getroffen hat für alle Ansprüche, welche ein Vorrecht gegenüber den Obligationen haben und für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, die durch die Ausübung seiner Befugnisse oder in Zusammenhang damit entstehen, zur gleichmäßigen Befriedigung der Obligationen und der darauf zu zahlenden Zinsen zu verwenden.

§ 21.

Die Gesellschaft hat ein Register der Pfandrechte und Belastungen zu führen und darin alle Pfandrechte und Lasten einzeln zu verzeichnen, welche das Eigentum der Gesellschaft betreffen. Dabei ist in jedem Falle eine kurze Beschreibung des durch das Pfandrecht oder sonst belasteten Eigentums zu geben, ferner die Höhe der Pfandsumme oder der Belastung und die Namen der Pfandgläubiger oder sonst berechtigter Personen zu vermerken.

§ 22.

Die Gesellschaft hat ferner ein Verzeichnis der Obligationeninhaber zu führen, worin zu vermerken sind: die Namen, Adressen und näheren Angaben über die Obligationeninhaber sowie eine Aufstellung der Obligationen, welche von jedem Obligationeninhaber besessen werden, wobei jede Obligation mit ihrer Nummer zu bezeichnen ist. Dieses Verzeichnis hat auch den Tag anzugeben, an welchem jemand in das Verzeichnis als Obligationeninhaber eingetragen ist und den Tag, an dem er aufgehört hat, Obligationeninhaber zu sein.

Abschnitt III.**Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.**

§ 23.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Aufsichtsrat,
2. der Vorstand,
3. die Generalversammlung.

A. Der Aufsichtsrat.

§ 24.

Erstmalig werden als Mitglieder des Aufsichtsrats ernannt:

- von den britischen Aktionären 3 Personen,
- von den französischen Aktionären 3 Personen,
- von den polnischen Aktionären 2 Personen,
- von den Danziger Aktionären 2 Personen.

§ 25.

Die britischen Aktionäre sind berechtigt, die Ernennung jedes von ihnen ernannten Mitgliedes zu widerrufen und, falls die Ernennung eines solchen Mitgliedes von ihnen widerrufen wird oder das Mitglied stirbt oder sein Amt niederlegt oder auf andere Weise aufhört, Mitglied des Aufsichtsrats zu sein, so sind die britischen Aktionäre berechtigt, ein anderes Mitglied an seine Stelle zu ernennen. Die französischen, polnischen und Danziger Aktionäre haben hinsichtlich der von ihnen ernannten Mitglieder entsprechende Rechte.

§ 26.

Die gemäß §§ 24 und 25 ernannten Mitglieder und alle ihre Nachfolger behalten ihr Amt, bis sie sterben oder ihr Amt niederlegen oder bis die Ernennung zum Mitglied von den Aktionären, welche zur Ernennung oder Abberufung berechtigt sind, widerrufen wird.

§ 27.

Die Ernennung oder Abberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich, und zwar durch die Mehrheit der Aktionäre, welche zur Ernennung oder Abberufung befugt sind und wird entweder am Hauptsitz der Gesellschaft übergeben oder dorthin durch die Post übersandt.

§ 28.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern bleiben die übrigen zur Fortführung der Geschäfte berechtigt.

§ 29.

Die Mitglieder (mit Ausnahme des Generaldirektors) erhalten für ihre Dienste aus der Kasse der Gesellschaft eine von der Generalversammlung festzusetzende Vergütung. Die Mitglieder haben ferner Anspruch auf Ersatz angemessener Reise- und Hotelkosten und anderer Ausgaben, die infolge ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen des Aufsichtsrats oder sonst in Ausübung ihres Amtes als Mitglied entstehen.

§ 30.

Kein Mitglied verliert dadurch die Befähigung zur Mitgliedschaft im Aufsichtsrate, daß es ein Amt oder eine bezahlte Stellung in der Gesellschaft oder in einer anderen Gesellschaft, an welcher die Gesellschaft als Aktionär oder sonst beteiligt ist, inne hat oder dadurch, daß es mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder sonst Geschäfte abschließt. Auch ist kein so oder in anderer Weise mit der Gesellschaft geschlossener Vertrag oder eine mit ihr getroffene Vereinbarung, an denen ein Aufsichtsratsmitglied irgendwie interessiert ist, ungültig; es ist ferner kein Mitglied verpflichtet, der Gesellschaft einen Gewinn, der aus einem solchen Amt oder aus einer solchen bezahlten Stellung herrührt oder der auf Grund eines solchen Vertrages oder einer solchen Vereinbarung entsteht, abzuliefern, lediglich aus dem Grunde, daß ein Mitglied sein Amt inne hat. Alles dies geschieht aber unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß er die Art seines Interesses in derjenigen Sitzung des Aufsichtsrates darlegt, in welcher ein solcher Vertrag oder eine solche Vereinbarung beschlossen wird, falls sein Interesse dann schon vorhanden ist, andernfalls in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats nach dem Erwerb dieses Interesses.

§ 31.

Jedes Mitglied ist hinsichtlich jedes Vertrages und jeder Vereinbarung stimmberechtigt, auch wenn es daran interessiert ist.

Eine allgemeine Mitteilung, daß ein Mitglied einer bestimmten Firma oder Gesellschaft angehört und an allen Rechtsgeschäften mit dieser Firma oder Gesellschaft als interessiert zu betrachten ist, wird als eine genügende Darlegung gemäß dieser Bestimmung hinsichtlich dieses Mitgliedes und des in Betracht kommenden Geschäfts angesehen. Nach einer solchen allgemeinen Mitteilung braucht ein solches Mitglied bei den einzelnen Rechtsgeschäften mit dieser Firma oder Gesellschaft keine besondere Mitteilung zu machen.

Geschäftsführung des Aufsichtsrats.

§ 32.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats treten zur Ausführung ihrer Geschäftsführung zusammen, vertragen und regeln andermwärts ihre Sitzungen nach freiem Belieben und bestimmen die zur Beschlußfähigkeit für die Vornahme von Geschäften notwendige Zahl, jedoch darf die Zahl der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder nicht weniger als 5 betragen. Bis zur anderweiten Regelung ist die Beschlußfähigkeit bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern vorhanden.

§ 33.

5 Mitglieder können jederzeit die Anberaumung einer Sitzung beschließen.

§ 34.

Jedes Mitglied kann zeitweilig einen Vertreter für sich bestimmen. Wer als vertretendes Mitglied bezeichnet ist, hat während der Dauer seiner Vertretung die Berechtigung, zu den Sitzungen des

Aufsichtsrates eingeladen zu werden, ihnen beizuwohnen und dort als Mitglied zu stimmen. Eine Vergütung darf er aber nur aus der dem ordentlichen Mitgliede gewährten Vergütung erhalten. Jede so erfolgte Ernennung kann durch das ernennende Mitglied jederzeit widerrufen werden. Die Ernennung und der Widerruf sind der Gesellschaft schriftlich anzuzeigen.

§ 35.

Bei den Beschlüssen in der Sitzung entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§ 36.

Die Stimmen werden abgegeben entweder persönlich oder durch Beauftragte oder durch Telegramm oder durch Kabelgramm. Beauftragte können von den Mitgliedern für eine einzelne Sitzung oder für alle Sitzungen bis zum Widerruf dieses Auftrages ernannt werden. Als Beauftragter kann aber keine andere Person als ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied ernannt werden. Beauftragte können durch Brief oder Telegramm oder Kabelgramm ernannt werden. Der Brief oder das Telegramm oder das Kabelgramm muß jedoch der Gesellschaft vor der anberaumten oder der vertagten Sitzung, in welcher das Mitglied zu stimmen beabsichtigt, zugegangen sein. Der Widerruf des Auftrages kann in gleicher Weise geschehen, jedoch ist eine Stimme, die in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Auftragsurkunde abgegeben ist, auch dann gültig, wenn das Mitglied vorher stirbt, oder den Auftrag widerruft, oder als Mitglied ausscheidet, es sei denn, daß eine schriftliche Anzeige von dem Tode, dem Widerruf oder dem Ausscheiden in der Hauptgeschäftsstelle der Gesellschaft vor der betreffenden Sitzung eingegangen ist.

Falls Stimmen durch Telegramm oder Kabelgramm abgegeben werden, muß das Telegramm oder Kabelgramm den Beschluß genau bezeichnen, zu dem die Stimme abgegeben wird und muß besagen, ob das Mitglied oder stellvertretende Mitglied, das auf diese Weise abstimmen will, „für“ oder „gegen“ den Beschluß stimmt und muß der Gesellschaft vor Beginn der Sitzung, in welcher der betreffende Beschluß vorgelegt wird, zugegangen sein.

§ 37.

Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden für ihre Sitzungen und bestimmen die Zeit seiner Amtsdauer; soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Vorsitzende auf ein Jahr gewählt. Wenn ein Vorsitzender nicht gewählt ist oder wenn bei einer Sitzung der Vorsitzende nicht innerhalb einer halben Stunde nach der festgesetzten Zeit anwesend ist, so wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Zahl einen Vorsitzenden für diese Sitzung.

§ 38.

Eine Sitzung mit einer zur Beschlußfähigkeit ausreichenden Zahl der vorhandenen Mitglieder ist zuständig, alle oder einzelne aus den Vorschriften der Gesellschaft sich ergebenden Berechtigungen, Befugnisse und Ermächtigungen auszuüben, welche zu der Zeit einer solchen Sitzung im allgemeinen den Mitgliedern zustehen oder von ihnen ausgeübt werden können.

§ 39.

Der Aufsichtsrat kann seine Befugnisse an Ausschüsse übertragen, die nach seinem freien Ermessen aus einem oder mehreren seiner Mitglieder bestehen und kann jederzeit eine solche Übertragung widerrufen. Jeder so gebildete Ausschuß hat die ihm so übertragenen Befugnisse gemäß den Vorschriften auszuüben, die ihm jeweils von dem Aufsichtsrat auferlegt sind. Die Sitzungen und die Geschäftsführung solcher Ausschüsse, die aus zwei oder mehreren Mitgliedern bestehen, unterliegen denselben Bestimmungen, wie sie hier für die Sitzungen und die Geschäftsführung des Aufsichtsrats gegeben sind, jedoch nur insoweit, als diese anwendbar und nicht durch die Bestimmungen des Aufsichtsrats selber gemäß dieser Vorschrift abgeändert sind.

§ 40.

Alle Handlungen, die in einer Sitzung des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses von Mitgliedern oder von einer Person, welche als Mitglied tätig wird, vorgenommen werden, sind gültig als ob jede

von diesen Personen ordnungsmäßig ernannt ist, auch wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß irgendein Fehler bei der Ernennung solcher Mitglieder oder einer einzelnen als Mitglied handelnden Person vorgekommen ist.

§ 41.

Kein Mitglied, das in dieser seiner Eigenschaft als Vertragsteil oder bei der Ausführung eines Vertrages oder einer Urkunde im Namen der Gesellschaft beteiligt ist oder sonst gesetzmäßig eine dem Aufsichtsrat zustehende Befugnis ausübt, kann einzeln oder mit anderen zusammen von irgend jemand von einer Gesellschaft gerichtlich verfolgt oder belangt werden. Die Person und das bewegliche wie das unbewegliche Eigentum der Mitglieder sind weder der Vollstreckung noch sonstigen rechtlichen Maßnahmen unterworfen wegen eines Vertrages oder einer Urkunde, welche von ihnen eingegangen, gezeichnet oder ausgeführt sind, oder aus Anlaß einer anderen gesetzmäßigen Handlung, die von ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse als Mitglieder des Aufsichtsrats vorgenommen ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Rechtsnachfolger sind ferner aus den Mitteln oder anderen Aktiven der Gesellschaft schadlos zu halten für alle von ihnen geleisteten Zahlungen oder für eine Haftung, welche ihnen durch irgendwelche von ihnen unternommene Handlungen auferlegt ist, sowie für alle Verluste, Kosten und Nachteile, welche ihnen in Ausführung der ihnen übertragenen Befugnisse entstanden sind. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die vorhandenen Vermögensmassen und das Kapital der Gesellschaft für die Zwecke dieser Schadloshaltung zu verwenden.

§ 42.

Wenn ein Mitglied mit seinem Einverständnis veranlaßt wird, für irgendwelche Zwecke der Gesellschaft neben seinen gewöhnlichen Amtspflichten außerordentliche Dienste zu verrichten oder besondere Handlungen vorzunehmen, so soll dieses Mitglied eine Vergütung erhalten entweder in einer bestimmten Summe oder in einem prozentualen Anteil am Gewinne oder in einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Form. Diese Vergütung ist neben der ihm gemäß § 29 gewährten Vergütung zu zahlen.

B. Der Vorstand.

§ 43.

Der Vorstand besteht aus einem Generaldirektor, welcher vom Aufsichtsrat ernannt wird und Direktoren, welche gleichfalls vom Aufsichtsrat ernannt werden können. Der Aufsichtsrat bestimmt die Bedingungen ihrer Anstellung.

Der Generaldirektor muß im Gebiete der Freien Stadt Danzig wohnen.

§ 44.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche im Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugnisse, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnisse des Vorstandes, im Namen der Gesellschaft zu handeln, in folgenden Angelegenheiten wirksam, welche allein der Zuständigkeit des Aufsichtsrats vorbehalten bleiben:

1. Erwerb, Verfügung, hypothekarische und anderweitige Belastung von Grundeigentum.
2. Der Verkauf, die Verpfändung oder sonstige Belastung von beweglichen Gegenständen, festen oder beweglichen Anlagen, Materialien, Buchforderungen oder anderen Aktiven, sofern diese nicht im gewöhnlichen Geschäftsgang erfolgen.
3. Die Errichtung von neuen Gebäuden und der Wiederausbau von Gebäuden.
4. Die Anschaffung von Maschinen, wenn der Betrag dafür 1500 Pfund Sterling oder eine entsprechende Summe in Reichsmark oder in anderer Währung überschreitet.
5. Die Verpachtung von Grundeigentum der Gesellschaft.
6. Der Erwerb von Geschäftsanteilen oder Aktien.

7. Die Errichtung von Zweiggeschäften.
8. Die Ernennung von Beamten, deren Jahresgehalt die Summe von 500 Pfund Sterling oder eine entsprechende Summe anderer Währung übersteigt.
9. Der Abschluß von Lieferungsverträgen der Gesellschaft, welche die Gesellschaft mit einem höheren Betrage als 10 000 Pfund Sterling oder dem entsprechenden Werte, berechnet nach dem Datum des Vertrages, belasten, oder welche die Gesellschaft für einen längeren Zeitraum als 1 Jahr binden.
10. Der Abschluß von Verträgen für den Erwerb von Material, welche die Gesellschaft zu einem höheren Betrage als 10 000 Pfund Sterling oder dem entsprechenden Werte, berechnet nach dem Datum des Vertrages, verpflichten.
11. Der Abschluß von Verträgen über den Zusammenschluß mit oder die Theilhaberschaft an anderen Unternehmungen, über eine Arbeits- oder Interessengemeinschaft, soweit es sich nicht nur um einen Vertrag handelt, der sich aus einem besonderen Auftrag ergibt.

§ 45.

Die Gesellschaft führt ein Siegel, von dem ein Abdruck als Muster bei dem Senat der Freien Stadt niedergelegt wird.

Alle Verträge, deren Abschluß nach diesem Gesellschaftsvertrage dem Aufsichtsrat vorbehalten sind, bedürfen zu ihrem Inkrafttreten eines Beschlusses des Aufsichtsrats und müssen mit dem Siegel der Gesellschaft versehen und von 2 Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Generaldirektor oder einem anderen zu diesem Zwecke von dem Aufsichtsrat ernannten Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 46.

Der Generaldirektor ist von Amts wegen Mitglied des Aufsichtsrats in Ergänzung der Zahl der übrigen Mitglieder. Er hat kein Stimmrecht und ist bei der Feststellung der Zahl der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder nicht hinzuzurechnen.

Geschäftsführung an anderen Orten.

§ 47.

Der Aufsichtsrat kann zeitweilig für die Leitung und Vornahme von Geschäften der Gesellschaft an bestimmten Orten der ganzen Welt nach freiem Belieben Anordnungen treffen. Die in den §§ 48 bis 50 enthaltenen Vorschriften sollen jedoch nicht die hierdurch festgelegte allgemeine Ermächtigung beeinträchtigen.

§ 48.

Der Aufsichtsrat kann zeitweilig und zu jeder Zeit einen Ortsausschuß oder eine Zweigniederlassung zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft an einem bestimmten Orte einrichten und kann Mitglieder eines solchen Ortsausschusses oder Direktoren oder Agenten ernennen und ihre Vergütung festsetzen. Der Aufsichtsrat kann zeitweilig und zu jeder Zeit auf die so bezeichneten Personen irgendwelche Befugnisse, Berechtigungen und Ermächtigungen übertragen, welche jeweils dem Aufsichtsrat oder dem Vorstande zustehen. Auch kann er die jeweiligen Mitglieder eines solchen Ortsausschusses oder einen von ihnen ermächtigen, etwa darin freierwerbende Stellen selbständig zu besetzen oder ungeachtet des Freiseins solcher Stellen weiter tätig zu sein. Jede solche Ernennung oder Übertragung geschieht unter den Bedingungen, die der Aufsichtsrat für angemessen hält. Der Aufsichtsrat hat ferner das Recht, die so ernannten Personen jederzeit abzurufen und die Übertragung zu widerrufen oder abzuändern.

§ 49.

Der Aufsichtsrat kann jederzeit und zeitweilig durch eine mit dem Siegel der Gesellschaft versehene Vollmacht eine oder mehrere Personen zu Bevollmächtigten der Gesellschaft ernennen und zwar für solche Zwecke und mit solchen Befugnissen, Berechtigungen und Ermächtigungen (die jedoch nicht über diejenigen hinausgehen dürfen, welche dem Aufsichtsrat oder dem Vorstande nach den vorausgegangenen Bestim-

nungen übertragen sind oder von ihnen ausgeübt werden dürfen), sowie für eine solche Zeit und unter solchen Bedingungen, wie der Aufsichtsrat zeitweilig für angemessen hält. Nach freiem Belieben des Aufsichtsrats können zu solchen Bevollmächtigten ernannt werden die Mitglieder des Aufsichtsrats oder einzelne von ihnen oder ein gemäß den vorausgegangenen Bestimmungen eingesetzter Ortsausschuß oder eine Gesellschaft oder Firma oder eine vorübergehende Vereinigung von Personen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Aufsichtsrat ernannt werden. Eine solche Vollmacht kann nach freiem Ermessen des Aufsichtsrats Befugnisse für den Schutz oder zu Gunsten solcher Personen, welche mit einem solchen Bevollmächtigten zu tun haben, enthalten.

§ 50.

Jeder nach den vorhergehenden Bestimmungen Ermächtigte oder Bevollmächtigte kann von dem Aufsichtsrate berechtigt werden, alle ihm jeweils übertragenen Befugnisse, Berechtigungen oder Ermächtigungen oder einen Teil davon weiter zu übertragen.

C. Die Generalversammlung.

§ 51.

Die Generalversammlungen finden in Danzig oder an einem von dem Aufsichtsrate zu bestimmenden anderen Orte statt.

Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder mit seiner Zustimmung durch den Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung.

Aktionäre, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals erreichen, sind berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Generalversammlung zu verlangen oder zu fordern, daß ein bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt wird. Die Generalversammlung beschließt darüber, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft getragen werden sollen.

Die Berufung geschieht durch eingeschriebenen Brief an jeden Aktionär mit einer Frist von mindestens 21 Tagen vor dem Tage der Generalversammlung. Die von der Post über die Einlieferung eines solchen Briefes ausgestellte Bescheinigung erbringt den Beweis für seine Absendung.

§ 52.

Jede Aktie von einem Pfund Sterling gewährt eine Stimme. Die Inhaber von Genussscheinen haben nicht das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen, darin zu stimmen oder von dem Stattfinden der Generalversammlung benachrichtigt zu werden.

§ 53.

Jeder stimmberechtigte Aktionär kann durch einen von ihm unterzeichneten Brief einen Bevollmächtigten ernennen. Zweifel an der Form oder dem Inhalt der Vollmacht werden durch den Vorsitzenden der Generalversammlung entschieden.

§ 54.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Beauftragter oder bei Abwesenheit beider das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats. Bei Abwesenheit sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Vorträge und die Reihenfolge und Art der Abstimmungen.

§ 55.

Die Beschlüsse der Generalversammlung mit Ausnahme der weiter unten besonders genannten Fälle erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über die Verminderung des Stammkapitals, die Änderung des Zwecks der Gesellschaft sowie

die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Aktionäre erforderlich.

Jährliche Zahlungen an Danzig.

§ 56.

In Berücksichtigung der von der Danziger Regierung vor der Errichtung der Gesellschaft geleisteten Arbeit und des von ihr eingegangenen Risikos wird die Gesellschaft an die Regierung durch Zahlungsanweisung auf London in Sterling die Summe von 8000 Pfund in 10 gleichen Jahresraten zahlen. Die erste dieser Raten wird nach Ablauf von 10 Jahren, von dem Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft an gerechnet, gezahlt werden.

Tilgungsfonds.

§ 57.

Alle Kapitalausgaben, soweit sie nicht der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des in § 2 genannten Pachtvertrages zurückzuzahlen sind, können innerhalb des durch den Pachtvertrag gegebenen Zeitraums getilgt werden. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck einen Tilgungsfonds schaffen und dem Bestande dieses Fonds jährlich die von dem Aufsichtsrate festzusetzenden Summen zuführen.

Reservefonds.

§ 58.

Der Aufsichtsrat hat, nachdem er die vorgesagten Rücklagen für den Tilgungsfonds gemacht hat, aber ehe er eine Dividende vorschlägt von dem Gewinn der Gesellschaft mindestens $\frac{1}{20}$ in den Reservefonds einzustellen. Wenn und insoweit die dem Reservefonds gutgeschriebene Summe $\frac{1}{10}$ des jeweils ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft überschreitet, ist der Aufsichtsrat zur Verfügung über diese als Reservefonds zurückgelegte Summe berechtigt.

§ 59.

Alle im Reservefonds vorhandenen Beträge sind verfügbar für besondere Fälle, für Sonderdividenden, für Ausgleichsdividenden oder für Reparaturen, Verbesserungen und Unterhaltung des Eigentums der Gesellschaft und für andere Zwecke, wie es der Aufsichtsrat nach seinem unbeschränkten Belieben für die Interessen der Gesellschaft für vorteilhaft hält. Kein Teil des Reservefonds darf jedoch für oder bei der Bezahlung von Dividenden verwendet werden, wenn und solange die im Reservefonds vorhandene Summe weniger als den 10. Teil des jeweils ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft beträgt. Der Aufsichtsrat kann die so zurückgelegten einzelnen Summen nach freiem Ermessen anlegen, sich zeitweilig damit befassen, die Anlegung ändern, er kann auch den Reservefonds nach seinem Belieben in Spezialfonds teilen und kann unter den obigen Bedingungen den Reservefonds oder einen Teil davon für die Geschäftsführung der Gesellschaft verwenden, ohne dabei verpflichtet zu sein, den Reservefonds von anderen Aktiven getrennt zu halten.

§ 60.

Der Betrag, der bei der Ausgabe von Aktien über deren Nennbetrag erzielt wird, ist dem Reservefonds zuzuführen und wird nicht berechnet bei der Feststellung des Nettogewinns des Jahres, in welchem solche Beträge empfangen sind. Er darf für die Auszahlung von Dividenden nicht verwendet werden.

Dividenden.

§ 61.

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über die Ausgabe neuer Aktien, über den Tilgungs- und Reservefonds und anderer hierauf bezüglicher ausdrücklicher Bestimmungen, die in diesem Gesellschaftsvertrag enthalten sind, und über Sonderausgaben ist der Reingewinn der Gesellschaft zu verwenden zur Zahlung einer kumulativen Vorzugsdividende von 10% jährlich an die Inhaber von Stammaktien auf den Betrag, der eingezahlt ist oder auf die Stammaktien, die der einzelne in Händen hat, als eingezahlt kreditiert ist. Der überschießende Betrag aus solchem Gewinn wird zu $\frac{1}{3}$ an die Aktionäre im Ver-

hältniß der Zahl der in ihren Händen befindlichen Stammaktien und zu den verbleibenden $\frac{2}{3}$ an die Inhaber der Genußscheine im Verhältniß der von ihnen inne gehaltenen Genußscheine verteilt.

§ 62.

Jede Generalversammlung, welche eine Dividende beschließt, kann entscheiden, daß eine solche Dividende ganz oder teilweise durch die Verteilung von besonderen Aktiven, insbesondere durch zurückgekauft Aktien oder Obligationen der Gesellschaft oder von erworbenen Aktien, Obligationen oder Obligationenfonds irgend einer anderen Gesellschaft oder auf irgend eine andere Weise gezahlt wird.

Jede Generalversammlung kann beschließen, daß irgendwelche Geldanlagen oder andere Aktiven, die einen Teil des unverteilter Reinertrages der Gesellschaft bilden, und die dem Reservefonds gutgeschrieben sind oder in den Händen der Gesellschaft sich befinden und für die Dividende verfügbar sind, flüssig gemacht und unter die Aktionäre nach Maßgabe ihrer Rechte in der Weise verteilt werden, daß sie auf einen entsprechenden Betrag Anspruch haben, und daß alle so flüssig gemachten Gelder oder ein Teil davon verwandt werden, um für die Aktionäre zum Ankauf und zur vollständigen Bezahlung von noch nicht ausgegebenen Aktien zu dienen, und daß diese so bezahlten, noch nicht ausgegebenen Aktien unter die Aktionäre verteilt werden in dem Verhältniß, wie sie zum Dividendenbezüge berechtigt sind, und daß sie diese als vollen Gegenwert für die erwähnten flüssig gemachten Summen annehmen müssen.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, jeden auf Grund der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschluß auszuführen.

Abschnitt V.**Besondere Bestimmungen.**

§ 63.

Es können zwei technische Ratgeber der Gesellschaft ernannt werden und zwar der eine von den britischen Aktionären und der andere von den französischen Aktionären.

Die britischen Aktionäre sind berechtigt, den von den britischen Aktionären ernannten technischen Ratgeber abzuweisen. Wenn der von den britischen Aktionären ernannte technische Ratgeber so abberufen wird, stirbt, sein Amt niederlegt oder sonst aufhört, ein technischer Ratgeber zu sein, können die britischen Aktionäre einen anderen technischen Ratgeber an seiner Stelle ernennen. Die französischen Aktionäre haben entsprechende Rechte hinsichtlich des von ihnen ernannten technischen Ratgebers.

Ein technischer Ratgeber im Sinne dieser Bestimmung kann eine Gesellschaft sein.

Jeder technische Ratgeber ist berechtigt, für seine Dienste eine Entschädigung in Form eines Gehalts und bezw. oder eine Provision in einem prozentualen Anteil an dem Reingewinn der Gesellschaft, der in jedem Jahre verfügbar ist, zu empfangen.

§ 64.

Die Gesellschaft hat auf alle Aktien, welche auf den Namen von Aktionären (einzeln oder mit anderen vereint) eingetragen sind, sowie auf den daraus erzielten Verkaufserlös ein erstes und bevorzugtes Pfandrecht für Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, welche von den Aktionären einzeln oder in Verbindung mit einer anderen Person, gegenüber oder in Verbindung mit der Gesellschaft übernommen sind. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Zeitpunkt für ihre Bezahlung, Erfüllung oder Ablösung tatsächlich schon herangekommen ist oder nicht. Ein Pfandrecht oder Nießbrauch an eine Aktie kann nur unter der Voraussetzung und unter der Bedingung gestellt werden, daß die Gesellschaft berechtigt sein soll, den eingetragenen Aktionär als den unbeschränkten Eigentümer daran zu betrachten. Ein solches Pfandrecht erstreckt sich auf alle Dividenden, welche jeweilig hinsichtlich solcher Aktien bestimmt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, so gilt die Eintragung einer Übertragung von Aktien als Verzicht auf ein etwa an den Aktien bestehendes Pfandrecht der Gesellschaft.

§ 65.

Zur Verwirklichung dieses Pfandrechts kann der Aufsichtsrat die damit belasteten Aktien in derselben Weise verkaufen, als ob der Aktionär ein Angebot gemäß § 8 gemacht hätte. Ein Verkauf darf

aber nicht eher stattfinden, als bis der oben erwähnte Zeitpunkt herangekommen ist, die schriftliche Nachricht von der Verkaufsabsicht dem betreffenden Mitgliede, seinen Bevollmächtigten oder Verwaltern zugegangen ist und er oder sie mit der Bezahlung, der Erfüllung oder der Abbürdung solcher Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen 7 Tage nach solcher Anzeige in Verzug gekommen sind.

§ 66.

Der Reinertrag eines solchen Verkaufs ist für oder bei der Begleichung der Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen zu verwenden. Der etwa verbleibende Rest ist an den betreffenden Aktionär oder die Personen auszuführen, die zu der Verwaltung seines Vermögens nach den Gesetzen seines Staates oder, falls es sich um eine Gesellschaft handelt, nach dem Gesetz des Landes ihrer Niederlassung berechtigt sind.

§ 67.

Bei jedem Verkauf nach Verfall oder zur Verwirklichung eines Pfandrechts auf Grund der oben gegebenen Befugnisse kann der Aufsichtsrat den Namen des Käufers in das Verzeichnis der Aktionäre hinsichtlich der verkauften Aktien eintragen lassen. Der Käufer ist nicht verpflichtet, auf die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zu sehen oder sich um die Verwendung des Kaufpreises zu kümmern. Nachdem sein Name in das Verzeichnis der Aktionäre hinsichtlich der in Betracht kommenden Aktien eingetragen ist, kann die Gültigkeit des Verkaufs von niemand angefochten werden. Eine durch den Verkauf etwa geschädigte Person kann Ersatzansprüche nur gegen die Gesellschaft geltend machen.

§ 68.

Der Aufsichtsrat kann alle Dividenden, an welchen die Gesellschaft ein Pfandrecht hat, zurückhalten und sie für die Begleichung von denjenigen Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, bezüglich derer ein Pfandrecht besteht, verwenden.

London, den 8. November 1922.

gez. Heinrich Sahn
" Antoni Wieniawski
" H. Patart
" L. Straus

gez. Ludwig Noé
" Henri Champagnier
" Ch. F. Spencer
" William Ellis

Company-Contract.

Part I.

Firm, Place of business, Object, Publicity and Life of the Company.

§ 1.

A Company is formed under the name of „The International Shipbuilding & Engineering Company Danzig“ (Danziger Werft- und Eisenbahn-Werkstätten-Aktiengesellschaft Danzig).

The principal place of business of the Company is Danzig.

§ 2.

The object of the undertaking is the construction and repair of ships, locomotives, railway carriages, machines of every kind, and all accessories appertaining thereto, as well as trading in these articles, and any other business which may seem to the Company capable to being conveniently carried on in connection with the above, or otherwise calculated directly or indirectly to enhance the value of any of the Company's property and rights.

To attain this object, the Company is, by a special contract, to take a lease of the land and part of the buildings, plant, machinery and rights of the undertakings which hitherto have

been known under the name of Danziger Werft und Eisenbahnhauptwerkstätte Danzig, Troyl, and to continue the business as an acting concern.

The Company has the right to conclude all business which is connected with and promotes the above object, to participate in the carrying out of this or similar business directly or indirectly, and to acquire these and establish branches and agencies both at home and abroad.

Generally speaking, the Company will be entitled to do in any country all industrial, commercial, financial or real estate operations directly or indirectly connected with the object as specified in the first part of this paragraph.

§ 3.

The Company notices must be made in the Danziger Staats-Anzeiger. To make these notices valid one publication is sufficient. The Board of Directors can publish these notices also in other papers.

§ 4.

The life of the Company is unlimited.

Part II.

Original Capital, Shares, Bonus Shares, Debentures.

§ 5.

The original Capital of the Company is £ 10 000 (Sterling) and is divided into 10 000 ordinary Shares of £ 1 (Sterling) each. Such shares shall be numbered in arithmetical progression beginning with number one and every such share shall be distinguished by its appropriate denoting number. The Company shall also have power to issue 20 000 Bonus Shares.

§ 6.

The Shares shall only be issued against payments in full in Sterling such payment to be made to the National Provincial & Union Bank of England Ltd. in London and shall only be allotted and issued as follows:

- Group A:** As to 3000 of such shares numbered 1 to 3000 (hereinafter called „The British Shares“) to British Companies or British Nationals on the nomination of Cravens Limited.
- Group B:** As to a further 3000 of such shares numbered 3001 to 6000 (hereinafter called „The French Shares“) to French Companies or French Nationals on the nomination of „Groupement Industriel pour Danzig“.
- Group C:** As to 2000 of such shares numbered 6001 to 8000 (hereinafter called „The Polish Shares“) to Polish Companies or Polish Nationals on the nomination of The Commercial Bank of Warsaw as the representative of the Polish Group.
- Group D:** As to a further 2000 of such shares numbered 8001 to 10000 (hereinafter called „The Danzig Shares“) to Danzig Companies or Danzig Nationals on the nomination of Danziger Privat-Aktien-Bank as the representative of the Danzig Group.

The persons and Companies included in Groups A B C and D herein before described or other the persons and companies for the time being holding the British Shares, French Shares, Polish Shares and Danzig Shares respectively, are hereinafter referred to respectively as the British Group, the French Group, the Polish Group and the Danzig Group.

§ 7.

a) Any British Share held by any British Company or British National may be transferred to any British Company or British National approved in writing by the holders of the majority of the British Shares; any French share held by any French Company or French National approved in writing by the holders of the majority of the French shares; any Polish share by any Polish Company or Polish National may be transferred to any Polish Company or Polish

National approved in writing by the holders of the majority of the Polish Shares and any Danzig share held by any Danzig Company or Danzig National may be transferred to any Danzig Company or Danzig National approved in writing by the holders of the majority of the Danzig Shares.

b) Any bonus share may be transferred without the consent of the Company or the Board of Directors.

§ 8.

Except where a transfer is made in accordance with the last preceding Clause of these statutes any member desiring to transfer any share (hereinafter called „the proposing transferor“) shall give notice in writing (hereinafter called „the transfer notice“) to the Company that he desires to transfer the same. Such notice shall specify the sum in sterling he fixes as the fair value and shall constitute the Company his agent for the sale of the share to any such person as is hereinafter provided at the price so fixed or at the fair value to be fixed as hereinafter provided. A transfer notice may include several shares and in such case shall operate as if it were a separate notice in respect of each. A transfer notice shall not be revocable except with the sanction of the Board of Directors.

§ 9.

If the Company shall within the space of three calendar months after being served with a transfer notice find any person selected by the Board of Directors willing to purchase the same at the fair value (hereinafter called „the proposed Purchaser“) and shall give notice thereof of the proposing transferor he shall be bound upon payment of the fair value to transfer the share to the proposed purchaser.

§ 10.

In case any difference arises between the proposing transferor and the proposed Purchaser as to the fair value of a share some competent independent person appointed by the Board of Directors of the Company shall on the application of either party certify in writing the sum which in his opinion is the fair value and such sum shall be deemed to be the fair value.

§ 11.

If in any case the proposing transferor after having become bound as aforesaid makes default in transferring the share the Company may receive the Purchase money and shall thereupon cause the name of the proposed purchaser to be entered in the register of Members as the holder of the shares and shall hold the purchase money in trust for the proposing transferor. The receipt of the Company for the purchase money shall be a good discharge to the proposed purchaser and after his name has been entered in the Register of Members in purported exercise of the aforesaid power the validity of the proceedings shall not be questioned by any person.

§ 12.

If the Company within the period of three calendar months after being served with a transfer notice does not find any person selected by the Board of Directors willing to purchase the shares and give notice in manner aforesaid the transfer notice shall be deemed to be revoked and the proposing transferor shall be at liberty to serve a fresh notice.

§ 13.

British shares held by any British Company or British National specified in any transfer notice shall be offered by the Company in the first place to the holders of British shares excepting the proposing transferor in proportion to their existing holdings of British shares and in the second place to the holders of French shares in proportion to their existing holdings of French shares. French shares held by any French Company or French National specified in any transfer notice given to the Company as aforesaid shall be offered by the Company in the first place to

the holders of French Shares other than the proposing transferor in proportion to their existing holding of French shares and in the second place to the holders of British shares in proportion to their existing holdings of British shares. Polish shares held by any Polish Company or Polish National specified in any transfer notice given to the Company as aforesaid shall be offered by the Company in the first place to the holders of Polish shares except the proposing transferor in proportion to their existing holdings of Polish shares and in the second place to the holders of Danzig shares in proportion to their existing holdings of Danzig shares. Danzig shares held by any Danzig Company or Danzig National specified in any transfer notice given to the Company as aforesaid shall be offered by the Company in the first place to the holders of Danzig shares excepting the proposing transferor in proportion to their existing holdings of Danzig shares and in the second place to the holders of Polish shares in proportion to their existing holdings of Polish shares.

§ 14.

All offers made pursuant to the last preceding Clause of these Statutes shall limit a time not being less than 15 nor more than 30 days within which the same if not accepted will be deemed to be declined. If any shares shall not be capable without fractions of being offered to the class of Shareholders entitled to receive the offer in the proportion specified in the last preceding Clause of these Statutes the same shall be offered to the Shareholders of such class or some of them in such proportions or in such manner as may be determined by lots to be drawn under the directions of the Board of Directors. Any shares not claimed by any Company or person entitled to receive an offer under the provisions of the last preceding Clause hereof shall be at the disposal of the Board of Directors who may offer them to such persons as they think fit.

§ 15.

The Company shall also have power to issue 20000 Bonus Shares. The Bonus Shares shall be issued by the Company without any payment being made therefore in the following proportions:

- As to 5500 to the British Group
- as to a further 5500 to the French Group
- as to 4000 to the Government of the Republic of Poland
- as to the remaining 5000 to the Government of the Free City of Danzig.

§ 16.

Notwithstanding the issue of Bonus Shares the Company shall be at full liberty to issue preference shares to any amount either carrying a fixed rate of interest cumulative or otherwise with or without participation in the net profits and in making any such issue it shall not be necessary to obtain any consent by the holders of the Bonus shares.

§ 17.

If at any time the capital is divided into different classes of shares all or any of the rights and privileges attached to each class other than ordinary shares may be modified or dealt with by agreement between the Company and any person purporting to contract on behalf of that class provided such agreement is ratified in writing by the holders of at least three-fourths of the nominal amount of the issued shares of that class.

§ 18.

The Board of Directors has the power from time to time at their discretion to raise or borrow or secure the payment of any sum or sums of money for the purposes of the Company provided that the Board of Directors shall not without the sanction of a General Meeting of the Company so borrow or raise any sum of money which would make the amount borrowed

or raised by the Company and then outstanding exceed the sum of £ 300 000. Nevertheless no lender or other person dealing with the Company shall be concerned to see or enquire whether this limit is observed.

§ 19.

The Board of Directors may raise or secure the repayment of such moneys in such manner and upon such terms and conditions in all respects as they think fit and in particular by the creation of mortgages charges or by the issue of notes, debentures, or other securities provided always that any securities so created shall not without the sanction of a General Meeting bear interest at a higher rate than having regard to the price at which the securities were issued or the amount advanced on such securities would be equivalent to a rate of 8 per cent per annum. Debentures and other securities may be made assignable free from set off claims or rights arising between the Company and the assignor.

§ 20.

Any debentures issued in sterling pursuant to paragraphs 17, 18 and 19 of these Statutes may give a charge on the undertaking and all the assets present and future of the Company (including its uncalled capital) and such charge shall be a subsisting charge on such undertaking and assets but shall not in any way hinder or prevent the Company from selling alienating mortgaging charging leasing or paying dividends out of the profits or otherwise disposing of or dealing with the assets to be charged in the ordinary course of business of the Company and for the purpose of carrying on the same provided always that if any of the following events occur namely:

- a) If the Company makes default in the payment of any interest secured by any debentures for a period of 6 calendar months after such interest shall become payable and the registered holder of such debenture before such interest is paid by notice in writing to the Company demands payment of the principal moneys secured by such debenture, or
- b) If a resolution is passed for the liquidation of the Company, or
- c) If any judgment is recovered against the Company and remains unsatisfied for a period of one calendar month the Charge created by such debenture shall become a specific charge on the undertaking and assets of the Company on the date on which such event shall occur, and

at any time thereafter the holders of the majority in value of the outstanding debentures of any class may appoint by writing any person to be a Receiver of the property charged by the Debentures of that class and may with the like sanction remove any such Receiver and such appointment shall be as effective as if all the holders of Debentures of the class had concurred in such appointment. And a Receiver so appointed shall have power: —

1. to take possession of collect and get in the property charged by the Debentures and for that purpose to take any proceedings in the name of the Company or otherwise
2. to carry on or concur in carrying on the business of the Company and for that purpose to raise money on the premises charged in priority to the Debentures
3. to sell or concur in selling any of the property charged by the Debentures after giving to the Company at least seven days notice of his intention to sell and to carry any such sale into effect by conveying in the name and on behalf of the Company or otherwise.
4. to make any arrangement or compromise which he shall think expedient in the interests of the Debenture Holders.

A Receiver so appointed shall be deemed to be the Agent of the Company and the Company shall be solely responsible for his acts or defaults and for his remuneration. All moneys

received by such Receiver in exercise of his powers as such Receiver after providing for any claims having priority to the Debentures and for all costs charges and expenses of and incidental to the exercise of any of the powers of such Receiver shall be applied in or towards satisfaction pari passu of the Debentures and interest payable thereon.

§ 21.

The Company shall keep a Register of Mortgages and Charges and enter therein all mortgages and charges specifically affecting the property of the Company giving in each case a short description of the property mortgaged or charged the amount of the mortgage or charge and the names of the mortgagees or person entitled thereto.

§ 22.

The Company shall also keep a register of Debenture Holders and shall enter therein the names, addresses and descriptions of the Debenture Holders and a statement of the debentures held by each Debenture Holder distinguishing each Debenture by its number. Such register shall also show the date at which each person was registered in the Register as a Debenture Holder and the date at which any person ceased to be a Debenture Holder.

Part III.

Constitution and administration of the Company.

§ 23.

The Company is composed of:

1. Board of Directors (Board of Supervision),
2. The Directorate,
3. General Meeting.

a) Bord of Directors (Board of Supervision).

§ 24.

The first Member of the Board of Directors of the Company shall be three persons to be appointed by the Holders of the British Shares, three persons to be appointed by the Holders of the French Shares, two persons to be appointed by the Holders of the Polish Shares and two persons by the Holders of the Danzig Shares.

§ 25.

The Holders of the British Shares shall be entitled to remove any Member appointed by the Holders of the British Shares and in case any Member appointed by the Holders of the British Shares shall be so removed or shall die or resign or otherwise cease to be a Member the Holders of the British Shares may appoint another Member in his place and the Holders of the French Shares and the Holders of the Polish Shares and the Holders of the Danzig Shares shall have corresponding rights in respect of the Members appointed by them respectively.

§ 26.

The Member appointed in pursuance of Clauses 24 and 25 of these Statutes and all successors to such Member shall hold office until they die or resign office or are removed from office by the Holders of the Shares entitled to appoint or remove them.

§ 27.

All appointments and removals of Members shall be by writing under hand of the Holders of a majority of the shares entitled to make such appointments or removal left at or sent by post to the principal place of business of the Company.

§ 28.

The continuing Members may act notwithstanding any vacancy in their body.

§ 29.

The Members (other than a Managing Director) shall be paid out of the funds of the Company such remuneration for their services as the Company in General Meeting may decide. The Members shall also be entitled to be paid their reasonable travelling and hotel and other expenses incurred in consequence of their attendance at Board Meetings and otherwise in the execution of their duties as Members.

§ 30.

No Member shall be disqualified by his office from holding any office or place of profit under the Company or under any Company in which this Company shall be a shareholder or otherwise interested or from contracting with the Company either as Vendor Purchaser or otherwise nor shall any such contract or any contract or arrangement entered into by or on behalf of the Company in which any Member shall be in any way interested be avoided, nor shall any Member be liable to account to the Company for any profit arising from any such office or place of profit or realised by any such contract or arrangement by reason only of such member holding that office but it is declared that the nature of his interest must be disclosed by him at the meeting of the members at which such contract or arrangement is determined on if his interest then exists or in any other case at the first meeting of the Members after the acquisition of his interest.

§ 31.

A Member may vote in respect of any contract or arrangement notwithstanding that he is interested therein. A general notice that a member is a member of any specified Firm or Company and is to be regarded as interested in all transactions with that Firm or Company shall be a sufficient disclosure under this clause as regards such Member and the said transaction and after such general notice it shall not be necessary for such Member to give a special notice relating to any particular transaction with that Firm or Company.

Proceedings of Board of Directors.

§ 32.

The Members may meet together for the despatch of business, adjourn and otherwise regulate their meetings as they think fit and may determine the quorum necessary for the transaction of business but such quorum shall not at any time be less than five. Until otherwise determined five Members shall form a quorum.

§ 33.

Five Members may at any time convene a Meeting of the Members.

§ 34.

Any Member may from time to time appoint any person to be an alternate or substituted Member. The appointee while he holds office as an alternate member shall be entitled to notice of Meetings of the Members and to attend and vote thereat as a Member, but shall not be entitled to be remunerated otherwise than out of the remuneration of the Member appointing him. Any appointment so made may be revoked at any time by the appointer and any appointment or revocation under this Clause shall be effected by notice in writing to be delivered to the Company.

§ 35.

Questions arising at any meeting shall be decided by a majority of votes.

§ 36.

Votes may be given either personally or by proxy or by telegram or cablegram. Proxies may be appointed either for a particular meeting of Members or for all meetings of Members until such proxy is revoked but no person shall be appointed a proxy under this clause except a Member or alternate Member. Proxies may be appointed by letter or by telegram or cablegram provided that such letter telegram or cablegram is received by the Company before the time fixed for holding the meeting or adjourned meeting at which the person named therein proposed to vote. Proxies may be revoked in like manner but a vote given in accordance with the terms of an instrument of proxy shall be valid notwithstanding the previous death of the principal or revocation of the proxy or removal of the principal from the office of Member unless an intimation in writing of the death revocation or removal shall have been received at the principal office of the Company before the Meeting. In the case of votes given by telegram or cablegram the telegram or cablegram must specify the resolution on which the vote is given and must state whether the Member or alternate Member so voting votes „for“ or „against“ such resolution and must be received by the Company before the time fixed for holding the Meeting at which such resolution is proposed.

§ 37.

The Members may elect a Chairman of their meetings and determine the period for which he is to hold office and unless otherwise determined the Chairman shall be elected annually. If no Chairman is elected or if at any meeting the Chairman is not present within half an hour after the time appointed for holding the same, the Member present shall choose some one of their number to be the Chairman of such Meeting.

§ 38.

A Meeting of the Members for the time being at which a quorum is present shall be competent to exercise all or any of the authorities powers and discretions by or under the regulations of the Company which at the time such meeting is held are vested in or exercisable by the Members generally.

§ 39.

The Members may delegate any of the powers to Committees consisting of such Member or Members of their body as they think fit and may from time to time revoke such delegation. Any Committee so formed shall in the exercise of the power so delegated conform to any regulations that may from time to time be imposed on it by the Members. The Meetings and Proceedings of any such Committees consisting of two or more Members shall be governed by the provisions herein contained for regulating the Meetings and Proceedings of the Board of Directors, so far as the same are applicable thereto and are not superseded by any regulations made by the Members under this Clause.

§ 40.

All acts done at any Meeting of the Members or of a Committee of Members or by any person acting as a Member shall notwithstanding that it shall afterwards be discovered that there was some defect in the appointment of such Member or person acting as aforesaid be as valid as if every such person had been duly appointed.

§ 41.

No Member by being a party to or executing in his capacity of Member any contract or other instrument on behalf of the Company or otherwise lawfully executing any of the powers given to Members shall be subject to be sued or prosecuted either individually or collectively by any person or Company whomsoever and the body or goods of lands of the Members shall not be liable to execution or any legal process by reason of any contract or other instrument

35

so entered into signed or executed by them or by reason of any other lawful act done by them in the execution of any of their powers as Members. And the Members and their Successors shall be indemnified out of the capital of the Company and any other assets of the Company for all payments made or liabilities incurred in respect of any acts done by them and for all losses costs and damages which they may incur in the execution of the powers granted to them and the Members may apply the existing funds and capital of the Company for the purpose of such indemnity.

§ 42.

If any Member being willing, shall be called upon to perform extra services or to make any special exertions in addition to his ordinary duties as a Member for any of the purposes of the Company, such Member may be remunerated either by a fixed sum or by a percentage of profits or otherwise as may be determined by the Members in addition to any remuneration payable to him under § 29.

b) The Directorate.

§ 43.

The Directorate consists of the Managing Director to be appointed by the Board of Directors and such other Directors as may be appointed by the Board of Directors who also determine the conditions of their terms of appointment. The Managing Director must reside in the Free City of Danzig.

§ 44.

The Directorate is liable to the Company for the due observance of the limitations of the scope of its powers of agency on behalf of the Company imposed upon it by these Statutes or by resolutions at a General Meeting.

As against third parties a limitation of the powers of the Directorate to act on behalf of the Company is operative in the following matters which shall be solely within the competence of the Board of Directors viz:

1. The acquisition and disposal and mortgaging or charging of immoveables.
2. The sale of moveables fixed or loose plant material book debts or other assets otherwise than in the ordinary course of business and or the mortgaging charging or pledging of same.
3. The construction of new buildings and the re-building of any building.
4. The purchase of machinery where the sum involved is more than £ 1500 (Sterling) or its equivalent in Reichsmark or other currency.
5. The leasing of any property belonging to the Company.
6. The purchase of stoks or shares.
7. The establishment of Branch Businesses.
8. The appointments of Officers whose annual salaries exceed a sum in any currency which is more than the equivalent of £ 500 in Sterling.
9. The entering into of any Contract for work to be done by the Company involving the Company for a larger amount than £ 10000 in Sterling or its equivalent calculated at the date of the Contract or engaging the Company for a period exceeding one year.
10. The entering into of any Contract for purchase of materials which would involve the Company in a liability exceeding £ 10 000 in Sterling or its equivalent calculated at the date of the Contract.
11. The entering into any Contract for commercial association commercial partnership joint working or union of interest and not being merely a contract incidental to one particular engagement.

34
§ 45.

The Company shall have a seal a specimen impression of which shall be furnished to the Senate of the Free City of Danzig and any contracts which by these Statutes are required to be entered into by the Board of Directors shall only be entered into pursuant to a Resolution of the Members of the Board and be verified by the Seal of the Company being affixed thereto and the document signed by two Members of the Board of Directors and the Managing Director or some other Member of the Directorate appointed by the Board of Directors for the purpose.

§ 46.

The Managing Director shall be ex-officio a member of the Board of Directors, as an additional Member of the Board of Directors, but shall not have any right of voting or count as part of the quorum at any Meeting of the Board of Directors.

Local Management.

§ 47.

The Board of Directors may from time to time provide for the management and transaction of the affairs of the Company in any specified locality throughout the world in such manner as they think fit, and the provisions contained in the three next following Clauses shall be without prejudice to the general power conferred by this Clause.

§ 48.

The Board of Directors from time to time and at any time may establish any Local Board or Agency for managing any of the affairs of the Company in any specified locality and may appoint any persons to be members of such Local Board of Managers or Agents and may fix their remuneration. And the Board of Directors from time to time and at any time may delegate to any person so appointed any of the powers authorities and discretions for the time being vested in the Board of Directors or the Directorate and may authorise the Member for the time being of any such Local Board or any of them to fill up any vacancies therein and to act notwithstanding vacancies and any such appointment or Delegation may be made on such terms and subject to such conditions as the Board of Directors may think fit and the Board of Directors may at any time remove any person so appointed and may annul or vary any such delegation.

§ 49.

The Board of Directors may at any time and from time to time by Power of Attorney under the Company's Seal appoint any person or persons to be the Attorney or Attorneys of the Company for such purpose and with such powers authorities and discretions (not exceeding those vested in or exercisable by the Board of Directors or the Directorate under these presents) and for such period and subject to such conditions as the Board of Directors may from time to time think fit, and any such appointment may (if the Board of Directors think fit), be made in favour of the Members or any of the Members, of any Local Board established as aforesaid or in favour of any Company or of any Company or firm or in favour of any fluctuating body of persons whether nominated directly or indirectly by the Board of Directors and any such power of Attorney may contain such powers for the protection or convenience of persons dealing with such Attorney as the Directors may think fit.

§ 50.

Any such delegate or attorney as aforesaid may be authorised by the Board of Directors to sub-delegate all or any of the powers authorities and discretions for the time being vested in them.

(C) General Meeting.

§ 51.

The General Meetings take place in Danzig or elsewhere as the Board of Directors may determine.

The Ordinary General Meeting takes place within the first six months of every financial year.

The summoning of the General Meeting is carried out by the Chairman of the Board of Directors, or, with his approval by the Directorate, with a statement of the time place and order of the day of the General Meeting.

Shareholders whose shares represent together the twentieth part of the original capital are entitled, on presenting a statement of the purpose and the reasons signed by them, to demand a summoning of a General Meeting or that particular matter should be placed on the Agenda for a General Meeting. Such General Meeting decides whether the expenses are to be borne by the Company.

The summoning is effected by a registered letter posted to each shareholder at least 21 days before the day of the General Meeting. A Certificate of the posting of such letter shall be conclusive evidence of its being sent.

§ 52.

Each share of £ 1 allows of one vote. The Owners of Bonus Shares have no right to attend or vote or receive notices of General Meeting.

§ 53.

Every Shareholder entitled to a vote can appoint a proxy by written letter signed by the shareholder. Any doubt as to the form and contents of the letter is decided by the Chairman of the General Meeting.

§ 54.

The Chair at the General Meeting is to be taken by the Chairman of the Board of Directors or by his proxy and in the absence of both by the Senior Member of the Board of Directors.

In the absence of all the Members of the Board of Directors, the General Meeting chooses a Chairman from among themselves. The Chairman directs the Meetings determines the order of the speeches and the order and nature of the voting.

§ 55.

The decisions of the General Meeting, except as regards the cases hereinafter provided are arrived at by the majority of votes. When the voting is equal the motion is regarded as rejected. In decisions regarding the reduction of the original capital modification of the objects of the Company or the dissolving of the Company a majority of three fourths of the shareholders present and entitled to vote is necessary.

Annual payments to Danzig.

§ 56.

In consideration of the work done and risk incurred by the Government of Danzig prior to the constitution of the Company the Company shall pay to the Government by draft on London in Sterling the sum of £ 8000 by ten equal annual instalments. The first of such instalments shall be paid at the expiration of ten years from the date of the constitution of the Company.

Sinking Fund.

§ 57.

Any capital expenditure which shall not be repayable to the Company under the provisions of the Lease referred to in paragraph 2 hereof may be amortized within the term to be granted by the said Lease and the Company may for this purpose create a sinking fund and carry to the credit of such sinking fund such sums in each year as the Board of Directors shall decide.

Reserve Fund.

§ 58.

The Board of Directors shall after making any provision for such Sinking Fund as aforesaid but before recommending any dividend set aside out of the profits of the Company at least one twentieth part of such profits as a Reserve Fund provided that if at any time and so long as the amount standing to the credit of the Reserve Fund exceeds one tenth part of the issued Capital for the time being of the Company the Board of Directors shall have full discretion as to the amount (if any) which they set aside as a Reserve Fund.

§ 59.

Any sum standing to the credit of the Reserve Fund shall be available to meet contingencies or for special dividends or for equalising dividends or for repairing and improving and maintaining any of the property of the Company and for other purposes as the Board of Directors shall in their absolute discretion think conducive to the interests of the Company provided that no part of the Reserve Funds shall be applied in or towards the payment of dividends if and so long as the amount standing to the credit of the Reserve Fund shall be less than one tenth part of the issued capital for the time being of the Company. The Board of Directors may invest the several sums so set aside upon such investments as the Board of Directors may think fit and may from time to time deal with and vary such investments and may divide the Reserve Fund into such special Funds as they think fit and may subject as aforesaid employ the Reserve Fund or any part thereof in the business of the Company and that without being bound to keep the same separate from the other assets.

§ 60.

All premiums received on the issued shares shall be placed to the credit of the Reserve Fund and shall not be taken into account in calculating the net profits of the year in respect of which such premiums are received or be available for the payment of dividends.

Dividends.

§ 61.

The profits of the Company subject to any special conditions under which any new shares shall have been issued and subject to the provisions for any Sinking Fund and Reserve Fund and all other express provisions relating thereto contained in these statutes (and for exceptional expenses) shall be applied first in paying a cumulative preferential dividend of ten per cent per annum to the holders of ordinary shares on the amount paid up or credited as paid up on the ordinary shares held by them respectively and the balance of such profits shall be divisible as to one third thereof among the holders of the ordinary shares in proportion to the number of shares held by them respectively and as to the remaining two thirds thereof among the holders of the bonus shares in proportion to the number of bonus shares held by them respectively.

§ 62.

a) Any General Meeting declaring a dividend may resolve that such dividend be paid wholly or in part by the distribution of specific assets and in particular of paid up shares or

debentures of the Company or paid up shares debentures or debenture stock of any other Company or in any one or more of such ways.

b) Any General Meeting may resolve that any moneys investment or other assets forming part of the undivided profits of the Company standing to the credit of the Reserve Fund or in the hands of the Company and available for dividend be capitalized and distributed amongst the shareholders in accordance with their rights on the footing that they become entitled thereto as capital and that all or any part of such capitalized sum be applied on behalf of the Share Holders in paying up in full any unissued shares of the Company and that such unissued shares so fully paid be distributed accordingly amongst the shareholders in the proportion in which they are entitled to receive dividends and shall be accepted by them in full satisfaction of the said capitalized sum.

c) The Board of Directors shall have all necessary powers to give effect to any resolution passed pursuant to this clause.

Part V.

Special Clauses.

§ 63.

There may be two Technical Advisers of Company of whom one shall be appointed by the holders of the British Shares and the other by the Holders of the French Shares. The Holders of the British Shares shall be entitled to remove any technical Adviser appointed by the Holders of the British Shares and in case any Technical Adviser appointed by the Holders of the British Shares shall be so removed or shall die or resign or otherwise cease to be a Technical Adviser the Holders of the British Shares may appoint another Technical Adviser in his place and the Holders of the French Shares shall have corresponding rights in respect of the Technical Adviser appointed by them. A Technical Adviser appointed under this Clause may be a Company. Each Technical Adviser shall be entitled to receive as remuneration for his services as such a salary and or a Commission by way of percentage on the net profits of the Company available for dividend in each year.

§ 64.

The Company shall have a first and paramount lien upon all the shares registered in the name of each Member (whether solely or jointly with others) and upon the proceeds of sale thereof for his debts, liabilities and engagements, solely or jointly with any other person, to or with the Company, whether the period for the payment fulfilment or discharge thereof shall have actually arrived or not and no trust or beneficial interest in any share shall be created except upon the footing and condition that the Company shall be entitled to treat the registered holder of the Share as the absolute owner thereof. Such lien shall extend to all dividends from time to time declared in respect of such Shares.

Unless otherwise agreed, the registration of a transfer of shares shall operate as a waiver of the Company's lien, if any, on such shares.

§ 65.

For the purpose of enforcing such lien the Board of Directors may sell the Shares subject thereto in the same manner as if the Holder of such Shares had given a transfer notice under Paragraph 8 but no sale shall be made until such period as aforesaid shall have arrived and until such notice in writing of the intention to sell shall have been served on such member, his executors or administrators, and default shall have been made by him or them in the payment fulfilment or discharge of such debts, liabilities, or engagements for seven days after such notice.

§ 66.

The net Proceeds of such sale shall be applied in or towards satisfaction of the debts, liabilities, or engagements, and the residue (if any) paid to such member or the persons entitled to the administration of his estate by the law of his nationality or in the case of a Company by the law of the Country of incorporation.

§ 67.

Upon any sale after forfeiture or for enforcing a lien in purported exercise of the powers hereinbefore given the Board of Directors may cause the Purchaser's name to be entered in the register of Members in respect of the shares sold, and the Purchaser shall not be bound to see to the regularity of the proceedings; or to the application of the Purchase money; and after his name has been entered in the Register of Members in respect of such Shares the validity of the sale shall not be impeached by any person and the remedy of any person aggrieved by the sale shall be in damages only and against the Company.

§ 68.

The Board of Directors may retain any dividends on which the Company has a lien and may apply the same in or towards satisfaction of the debts liabilities or engagements in respect of which the lien exists.

London, the 8th November 1922.

sgd. **Heinrich Sahn**
 „ **Antoni Wieniawski**
 „ **H. Patart**
 „ **L. Straus**

sgd. **Ludwig Noé**
 „ **Henri Champagnier**
 „ **Ch. F. Spencer**
 „ **William Ellis**